

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 14 OKT. 1953

G 2 1 Küssnacht, Gemeinde. Neue Badeanlage im Kusen.
Bewilligung.

Am 8. April 1953 ersuchte der Gemeinderat Küssnacht um Erteilung der Bewilligung zur Erstellung einer neuen Badeanlage im Seegebiet unterhalb den Grundstücken Kataster Nr. 1796, 1798, 1799 und 2827 im Kusen-Küssnacht.

Die Gemeinde beabsichtigt, nach dem vorliegenden Projekt die bestehende aus dem Jahre 1911 stammende baufällige Badenstalt abzubauen. Um an deren Stelle die Erstellung einer den heutigen Bedürfnissen entsprechenden Badeanlage zu ermöglichen, soll vor den Grundstücken Kataster Nr. 1796, 1798, 1799 und 2827 eine rund 18 m tiefe Landanlage erstellt werden. Vor der Landanlage soll ein Nichtschwimmerbassin erstellt werden, das seitlich durch zwei vorspringende Sperren der Landanlage begrenzt wird. Auf dem südlichen Sperren ist ausserdem die Errichtung eines Sprungturmes vorgesehen. Die Garderoben- und Kabinengebäude werden im rückwärtigen Teil der Landanlage parallel zum Seeufer erstellt.

Mit Verfügung vom 25. April 1953 veranlasste die Baudirektion die öffentliche Bekanntmachung des Gesuches durch das Statthalteramt Meilen. Diese zeitigte gemäss Mitteilung des Statthalteramtes vom 1. Juni 1953 zwei Einsprachen von Frau S. Stecker, Seestrasse 68, Küssnacht, und J. Bruppacher, Lindenbergstrasse 11, Küssnacht.

Die Einsprache von Frau S. Stecker richtete sich gegen die Abschneidung eines Zugangsweges zum See durch die Landanlage sowie gegen die Beeinträchtigung der Aussicht auf den See durch die neuen Garderobengebäude.

J. Bruppacher ist Eigentümer eines auf der nördlichen Seite der bestehenden Badenstalt, im öffentlichen Seegebiet stehenden Bad- und Bootshauses. Dieses muss bei Erstellung der neuen

Badeanlage abgebrochen werden. Der Einsprecher wendet sich daher gegen die Beseitigung seines Badehauses.

Anlässlich der am 16. Juni 1953 stattgefundenen Lokalverhandlung konnte mit Frau Stocker eine Einigung erzielt werden. Die Gemeinde wird den am bisherigen Zugang zum See interessierten Grundeigentümern auf der nördlichen Seite der Badeanlage wiederum eine Zugangsmöglichkeit schaffen. Frau Stocker hat am 19. Juni 1953 ihre Einsprache zurückgezogen.

Das Boots- und Badehaus von J. Bruppacher wurde von der Baudirektion mit Verfügung vom 16. November 1907 bewilligt. Gemäss Konzessionsbedingung ist die Baudirektion jederzeit berechtigt, im öffentlichen Interesse die Beseitigung der Baute ohne Entschädigung zu verlangen. Da die Erstellung der Badeanlage zweifellos im öffentlichen Interesse liegt, hat die Baudirektion mit Verfügung vom 27. Juni 1953 die fragliche Bewilligung aufgehoben und die Beseitigung der Baute bis zum 31. Oktober 1953 angeordnet. Ein gegen diese Verfügung erhobener Rekurs an den Regierungsrat wurde von J. Bruppacher am 3. Oktober 1953 zurückgezogen. Die Einsprache von J. Bruppacher ist somit hinfällig geworden.

Im Gebiet der projektierten Badeanlage mündet sodann eine Abwasserleitung in den See. Dieser Zustand kann jedoch nach Erstellung der neuen Anlage aus hygienischen Gründen nicht mehr geduldet werden. Die Gemeindebehörden haben sich daher bereit erklärt, die Abwasserverhältnisse in diesem Wohnrevier gleichzeitig mit der Erstellung der Badeanlage zu sanieren und die fragliche Abwasserleitung aufzuheben.

Das Hochbauamt hat das Bauvorhaben vom ~~dem~~ Standpunkte des Landschaftsschutzes aus geprüft und gutgeheissen. In wasserbaupolizeilicher Hinsicht gibt dieses zu keinen Bedenken Anlass. Die nachgesuchte Bewilligung kann daher erteilt werden.

Die Baudirektion,

in Anwendung von § 56 des Wasserbaugesetzes,

v e r f ü g t :

I. Der Gemeinde Küssnacht wird bewilligt, im Seegebiet ausserhalb der Grundstücke Kataster Nrn. 1796, 1798, 1799 und 2827 im Kusen-Küssnacht eine Landanlage zu erstellen.

Massgebender Plan: Situation 1:200 vom 7. April 1953.

Für diese Bewilligung gelten die allgemeinen Bedingungen für Landanlagen vom 27. Februar 1948. Die Landanlage ist bis 30. September 1954 zu vollenden.

II. Der Gemeinde Küssnacht wird ferner bewilligt, auf der unter Disp. I genannten Landanlage eine Badeanlage mit den hierfür erforderlichen Garderoben- und Kabinengebäuden sowie ein Nichtschwimmerbassin und eine Sprungturmanlage zu erstellen.

Massgebende Pläne: Situation 1:200 vom 7. April 1953
Grundriss 1:100 vom 22. Juli 1953

Für diese Bewilligung gelten die Bedingungen 1, 2 (Baufrist: 30. September 1954), 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 13, 14, 16 und 17 (Bewilligungstermin: 31. Dezember 1983) der allgemeinen Bedingungen für Seebauten und Bauten auf Landanlagen vom 27. Februar 1948 sowie folgende Bedingungen:

Vor Baubeginn sind der Baudirektion, Abteilung Wasserbau und Wasserrecht, die genauen Baupläne der Anlage sowie Detailpläne über den Uferschutz der Landanlage zur Genehmigung einzureichen.

III. Die Gemeinde Küssnacht hat die Abwasserverhältnisse im Bereich der neuen Badeanlage gründlich zu sanieren und auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Anlage die an dieser Stelle bestehende Schutzwasserleitung zu entfernen.

Die Projekte für die Sanierung der Abwasserverhältnisse sind der Baudirektion, Abteilung Wasserbau und Wasserrecht, zur Genehmigung einzureichen.

Die neue Badeanlage darf erst nach erfolgter Zustimmung der Baudirektion in Betrieb genommen werden.

IV. Die Bewilligung vom 15. November 1911 für die bestehende Badanstalt wird aufgehoben.

V. Auf die Erhebung von Gebühren für die Abtretung des Seegebietes zur Erstellung der Landanlage sowie für die Inanspruchnahme des Seegebietes durch die Strandbadanlage wird vorläufig verzichtet, da die Anlage öffentlichen Zwecken dient.

Die Staatsgebühr von Fr. 30.- sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren werden von der Gemeinde per Nachnahme erhoben.

VI. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht, das Grundbuchamt Küsnacht, die Finanzdirektion, Fischerei- und Jagdverwaltung, das Hochbauamt, das Rechnungssekretariat und an die Abteilung Wasserbau und Wasserrecht.

Zürich, den 14 OKT 1953
A/b

Für den Auszug

Abteilung
Wasserbau und Wasserrecht

Der Kanzleisekretär:

Konrad